



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

| | | | |
|--------------------|-------------------------------------------------------------|------------|--------------|
| Vorlage Nr. | BV-020/2026 | öffentlich | Datum |
| Bearbeiter | Herr König | | 07.04.2026 |
| Einreicher | Bürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften | | |

Betreff:

Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Kurt-Hoffmann-Straße 77 (Gemarkung Miersdorf, Flur 18, Flurstück 223)

| | | | |
|-----------------|--------------|--------------------------------------------------|----------------------|
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| Ö | 28.04.2026 | Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus | Beratung |
| Ö | 26.05.2026 | Gemeindevertretung | Entscheidung |

Begründung:

Mit Beschlussvorlager-Nr. 055/2025 hat die Verwaltung eine Teilumsetzung der Immobilienstrategie der Gemeinde Zeuthen in der Gemeindevertreterversammlung am 25.11.2025 zur Beratung vorgelegt. Im Ergebnis hat die Gemeindevertretung beschlossen, die vorgelegte Teilumsetzung der Immobilienstrategie umzusetzen.

Bestandteil des Beschlusses ist das Grundstück Kurt-Hoffmann-Straße 77. Das Grundstück ist mit einem Gebäude bebaut. Das Flurstück ist aktuell verpachtet.

Vor dem Verkauf des Grundstückes ist die Entbehrlichkeit für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Beschluss festzustellen. Der Verkauf wird der Gemeindevertretung gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Der Verkauf wird öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf dürfen Gemeinden Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen. Die Gemeinde Zeuthen ist für die Abwicklung der kommunalen Pflichtaufgaben entbehrlich. Gleichzeitig entfallen für die Gemeinde zukünftige Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Verkehrssicherung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Kurt-Hoffmann-Straße 77 (Gemarkung Miersdorf, Flur 18, Flurstück 223), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n

Anlage 1: -Flurkartenauszug